



Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsperson, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Darmstadt“ e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Darmstadt (im folgenden Text ACK) soll in gemeinsam gelebter ökumenischer Spiritualität den in ihr vertretenen Kirchen und Gemeinden zu einem besseren gegenseitigen Verstehen, zu gelebter Einheit, zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst helfen und Anregungen geben. Die ACK Darmstadt besteht derzeit aus dem Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt, dem Katholischen Dekanat Darmstadt, der Evangelisch-methodistischen Kirchengemeinde in Darmstadt, der Selbständig Evangelisch Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde und der Griechisch-orthodoxen Kirchengemeinde als Vollmitgliedern, sowie weiteren Kirchengemeinden als Gastmitgliedern.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Projekte und Initiativen der ACK Darmstadt finanziell abzusichern. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch Spenden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt religiöse Zwecke (siehe § 2 Abs. 1.) Diese Zwecke werden im Wesentlichen verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung der Projekte und Initiativen der ACK Darmstadt. (siehe § 2 Abs. 2)
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Delegierten der Mitgliedskirchen und Mitgliedsgemeinden der ACK Darmstadt und die Delegierten der Mitgliedsgemeinden im Gaststatus werden. Mitglieder können darüber hinaus sonstige Mitglieder eben dieser Kirchen und Gemeinden werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Für den Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes genügt bei Delegierten der ACK die einfache Mehrheit, bei sonstigen Mitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Der Austritt einer Mitgliedskirche oder Gemeinde aus der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zieht automatisch den Austritt der dieser Kirche oder Gemeinde angehörenden Delegierten und sonstigen Mitglieder aus dem Verein nach sich. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch den Austritt des Mitgliedes aus dem Förderverein.
4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Einnahmen des Vereins

1. Der Verein nimmt Spenden entgegen.
2. Die Verwaltung der Finanzen des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem Rechner oder einer Rechnerin übertragen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch die jeweilige Stellvertretung, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes dies verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Die/Der Vorsitzende des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertretung, leitet die Versammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
2. die Wahl und Abberufung des Rechners/der Rechnerin für eine Amtszeit von zwei Jahren;
3. die Entgegennahme des Haushaltsplanes und des Jahresberichtes;
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastungserteilung nach Rechnungslegung;
5. die Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers und deren/dessen Stellvertretung;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, abgesehen von Beschlüssen nach § 10 und § 11, mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Vorstands sowie von einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Bei der Wahl des Vorstands ist dem ökumenischen Charakter des Vereins Rechnung zu tragen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen einstimmig. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidator/innen sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt.
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Auflösung des Vereins werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

§ 12 Übergangsregelung

Der Vorstand wird ermächtigt, von dem Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt aufgrund von Beanstandungen verlangte Satzungsänderungen vorzunehmen.

Beschlossen am 08.09.2009